



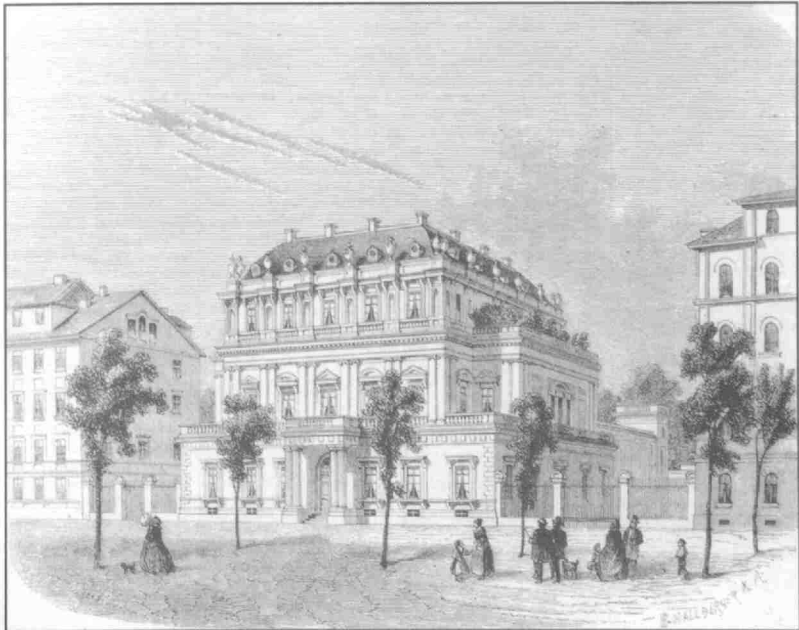
Historische Schriftenreihe

Kleine Schriften

1

Jens Flemming

Ständehaus, Revolution und parlamentarische Traditionen in Kassel



Historische Schriftenreihe
Kleine Schriften
Band 1



Jens Flemming

Ständehaus, Revolution und
parlamentarische Traditionen in Kassel

Landeswohlfahrtsverband Hessen



Titelabb.: Das Ständehaus in Kassel von E. Hallberger X.A.,
abgedruckt in „Über Land und Meer“-
Allgemeine Illustrierte Zeitung,
Stuttgart, März 1863
(LWV-Archiv)

Rückseite: Das Ständehaus um 1900 mit Blick in die
Friedrich-Wilhelm-Straße (heute Ständeplatz)
(Fotografie, StA Marburg)

Impressum

Eigenverlag des LWV Hessen
Kassel 1999

Redaktion: Dr. Christina Vanja

Gestaltung: Frank Mihm, Kassel

Druck: Druckerei Paul KG, Kassel

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 3-89203-039-1

Zum Geleit



Der Landeswohlfahrtsverband Hessen wurde im Jahre 1953 gegründet. Seitdem ist das Kasseler Ständehaus Sitz des für ganz Hessen zuständigen Kommunalverbandes mit seinen über 40 Einrichtungen und damit zugleich der zentrale Ort seiner sozialpolitischen Aufgabenstellung. Einzelne Fachdezernate widmen sich von hier aus ihren Aufgaben als überörtlicher Träger der Sozial-, Erziehungs- und Schwerbehindertenhilfe und den Aufgaben als Einrichtungsträger. Zugleich ist das Ständehaus Tagungsort der Verbandsversammlung, die sich aus

Parlamentariern und Parlamentarierinnen aller hessischen Landkreise und kreisfreien Städte zusammensetzt. Dieses hessische „Sozialparlament“ beschließt die Grundlinien der Verbandspolitik, die vor allem den sozial benachteiligten, behinderten, alten und kranken Menschen in diesem Lande zugute kommt.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen sieht in seinem Standort weit mehr als eine materielle Häuslichkeit. Dieses älteste parlamentarische Gebäude Hessens, in den Jahren 1834 bis 1836 im republikanischen Stil der italienischen Neo-Renaissance erbaut, ist auch Symbol der demokratischen Tradition unseres Verbandes, die Parlamentarismus und Selbstverwaltung verbindet. Nur durch die Zeit der nationalsozialistischen Diktatur unterbrochen, war das Ständehaus stets ein Ort der Volksvertretung - ständisch begrenzt in den Zeiten Kurhessens sowie des deutschen Kaiserreichs, auf freien und gleichen Wahlen basierend in der Weimarer Zeit und in der Bundesrepublik Deutschland. Von Anfang an stand das Bemühen um die Verbesserung sozialer Verhältnisse in Hessen im Zentrum des Verwaltungshandelns im Ständehaus.

Bereits mehrfach hat der Landeswohlfahrtsverband Hessen der freiheitlichen Geschichte des Ständehauses gedacht:

1982 wurde die Büste des liberalen Kasseler Oberbürgermeisters und Präsidenten des kurhessischen Landtages Karl Schomburg (1791 - 1841) vor dem Ständehaus eingeweiht, um so eines Mannes zu gedenken, der sich in besonderer Weise um die in ihrer Zeit vorbildliche hessische Verfassung von 1831 verdient gemacht und damit die Grundlagen für ein eigenes hessisches Parlamentsgebäude in Kassel gelegt hatte.

1986 widmete sich eine historische Ausstellung im Ständehaus der damals 150jährigen Geschichte dieses Gebäudes. Neben der Baugeschichte stand vor allem die vielfältige Nutzung der Räumlichkeiten im Wechsel der historischen Epochen im Zentrum der Präsentation.

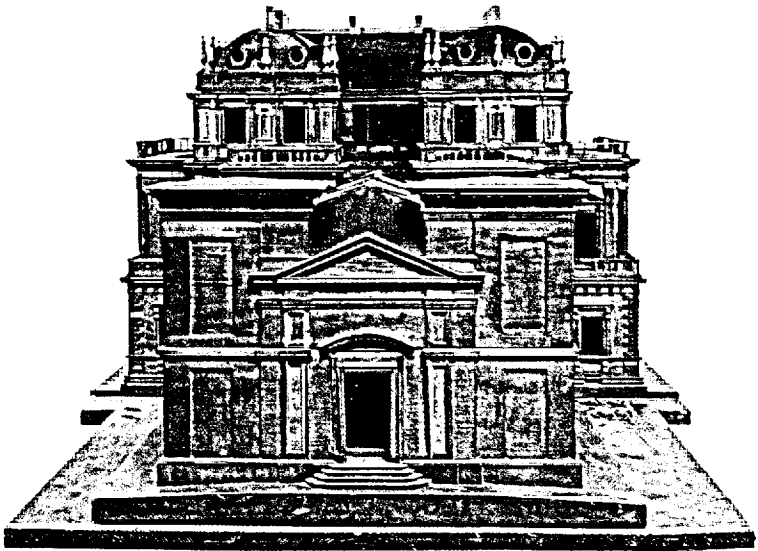
1998 jährte sich der erste - gescheiterte - Versuch zur Schaffung einer gesamtdeutschen Verfassung in der Frankfurter Paulskirche 1848/49 zum 150. Male. Auch die Residenzstadt Kassel wurde in diesen Monaten des vergangenen Jahrhunderts zum Ort revolutionärer Ereignisse, die nicht zuletzt Eingang in die Verhandlungen der Ständeversammlung im Kasseler Ständehaus fanden. Zahlreiche Abgeordnete nahmen ihrerseits aktiv an den Diskussionen um eine deutsche Demokratie teil und kandidierten für die Paulskirche, als Republikaner oder als Vertreter einer konstitutionellen Monarchie. Die Erinnerung an die Revolution von 1848/49 als elementarer Baustein in der deutschen Demokratiegeschichte und deren Bezüge zum Kasseler Ständehaus gaben den Anlaß, am 9. Juni 1998 einen parlamentarischen Abend dem Thema „Ständehaus, Revolution und parlamentarische Traditionen in Kassel“ zu widmen. Dankenswerterweise fand sich Professor Dr. Jens Flemming, Historiker an der Gesamthochschule/Universität Kassel, zum Festvortrag bereit. Der positive Widerhall, den seine Ausführungen fanden, und das bleibende historische Interesse an diesen Traditionen unseres Hauses veranlassen uns, die Rede unter Hinzufügung historischer Abbildungen aus unserem Archiv zu veröffentlichen. Der Beitrag steht zugleich am Anfang einer neuen Reihe kleiner Schriften zur Geschichte des Verbandes und seiner Rechtsvorgänger, die auf historische Einzelthemen Bezug nimmt, die für den LWV Hessen eine nachhaltige Bedeutung besitzen.

Lutz Bauer

Landesdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Jens Flemming

Ständehaus, Revolution und
parlamentarische Traditionen in Kassel



Modell des Ständehauses aus der Bauphase 1834/35, wahrscheinlich von dem Kasseler Modellbauer Johann Friedrich Blaue (1794-1857)
(Foto: Staatliche Kunstsammlungen, Kassel)

Ständehaus, Revolution und parlamentarische Traditionen in Kassel

1

Revolutionen sind dynamische Prozesse im Spannungsfeld von Beharrungswillen und Veränderungsbedürfnissen. Dabei werden politische und soziale Verhältnisse, Verfassungen und Institutionen umgeformt, traditionelle Werte, Normen, Orientierungsmuster und Lebensweisen zersetzt und von anderen, in die Zukunft gerichteten überlagert und abgelöst. Im Begriff „Revolution“ stecken Vorstellungen von Fortschritt und Freiheit. Charakteristisch für ihn ist, wie die Philosophin Hannah Arendt gemeint hat, das „Pathos des Neubeginns“, mit dem sich der Vollzug des vermeintlich Notwendigen ankündigt, der Wechsel von der Herrschaft des Unrechts und unkontrollierter Willkür zu einer solchen der Vernunft und der Gerechtigkeit. Da sich dahinter zumeist unterschiedliche Erwartungen und Ordnungsmodelle verbergen, ist der Revolutionsbegriff immer auch Partei- und Kampfbegriff. Bei Anhängern und Gegnern weckt er Leidenschaften und Energien, er polarisiert, mobilisiert und politisiert.

Von Karl Marx stammt der Satz: „Die Revolutionen sind die Lokomotiven der Geschichte“. In dieser Metapher spiegelt sich die Überzeugung, daß die Bewegungsprinzipien der Welt in fortwährenden, zur Entladung und Aufhebung drängenden Widersprüchen zu suchen seien. Revolutionen sind demnach Ausdruck gesetzmäßiger Entwicklungssprünge. Sie werden von Menschen beeinflusst, zugleich aber sind sie Resultat objektiver Bedingungen. Sie vollziehen sich dann, wenn der Gegensatz zwischen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen, zwischen ökonomischen Potentialen und sozialen wie politischen Strukturen, zwischen Unterdrückern und Unterdrückten bewußt und unüberbrückbar geworden sind. „Die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft“, heißt es im „Kommunistischen Manifest“ von 1848, „ist die Geschichte von Klassenkämpfen“, aus denen jeweils revolutionäre Umschläge von einer historischen Formation in die nächste, höhere erwachsen. Auf die bürgerliche Revolution, die den Feudalismus zerbricht und die Bour-

geisie in den Sattel hebt, folgt mit zwingender Logik die proletarische, welche die letzte Etappe zur Befreiung der Menschheit einleitet, die kapitalistische Klassengesellschaft in eine Gesellschaft selbstbestimmter und gleicher Individuen verwandelt, ungehinderte, von Antagonismen freie Entfaltung der Produktivkräfte zum Nutzen aller gewährleistet.

Mit seinen normativen und visionären Zügen ist das marxistische Revolutionsmodell ebensosehr Theorie wie Handlungsanweisung und Glaubensbekenntnis. Trotz der Faszination, die von der gedanklichen Geschlossenheit ausging, und trotz der Wirkmächtigkeit, die sich 1917 in der Russischen Revolution mit einschneidenden weltpolitischen Konsequenzen bestätigte, waren dafür in Deutschland weder die nötigen Voraussetzungen gegeben, noch war es als strategisches Konzept mehrheitsfähig. Immerhin aber lenkt es die Aufmerksamkeit auf soziale Spannungen und Verwerfungen, schärft den Blick für Ursachen und Antriebsfaktoren revolutionärer Prozesse. Entscheidend dafür ist, daß die alte Ordnung und deren Repräsentanten an Legitimation verlieren und zu gesellschaftlicher Integration nicht mehr fähig sind. Intellektuelle entwerfen kritische Alternativen und kündigen dem Regime die Loyalität auf; benachteiligte Schichten und Gruppen sehen sich behindert und gegängelt; die Regierungen verweigern Reformen, berücksichtigen die sich artikulierenden Bedürfnisse nicht oder nicht in genügendem Maße und suchen ihr Heil in einer Mischung aus Zugeständnissen und Repression, die jedoch die oppositionellen Strömungen weder eindämmen noch kanalisieren können. Die Autorität des Herrschaftsapparates zerfällt, Forderungen nach Emanzipation und Freiheitsrechten, nach Beseitigung von Privilegien und Pfründen, Überwachung und Bevormundung stoßen in der Bevölkerung zunehmend auf Resonanz und kulminieren schließlich in spektakulären, symbolträchtigen Aktionen der Gewalt, die den Auftakt zu revolutionären Umwälzungen markieren. In deren Gefolge werden erbitterte Kämpfe um Machtpositionen ausgefochten, prägen Fraktionierungen, Radikalisierung und Ideologisierung das Geschehen. Der Aufbau eines neuen politischen Systems und der Aufstieg neuer Eliten führen zu tiefgreifenden Verschiebungen des sozialen und institutionellen Gefüges, die Kräfte der Zerstörung verwandeln sich nach und nach in konstruktive Energien: die Revolution wird abgelöst durch Evolution und kontrollierten Strukturwandel.

Dieses nur knapp skizzierte Verlaufsmodell ist ein Idealtyp. Es orientiert sich an der Französischen Revolution von 1789, die das Revolutionsbild des 19. Jahrhunderts positiv wie negativ bestimmte, sich auf Deutschland aber wegen andersgearteter Bedingungen, Erfahrungen und Mentalitäten so nicht übertragen ließ. Hier hatten die politisch empfänglichen Schichten des Bürgertums die Ereignisse jenseits des Rheins zunächst als Erfüllung der Aufklärung gefeiert. Getrieben von Neugier und Enthusiasmus, waren Dutzende von Revolutionstouristen nach Paris gepilgert. Sie wollten dabei sein, den Beginn einer neuen Epoche der Menschheitsgeschichte in Augenschein nehmen und darüber schreiben. Die Revolution, von der sie mit Empathie berichteten, den Landsleuten zur Nachahmung zu empfehlen, lag den meisten Beobachtern allerdings fern. Vor dem Hintergrund des aufgeklärten Absolutismus und dem darin verwurzelten Denken glaubten sie, daß in den deutschen Territorien, zumindest den avancierteren unter ihnen, längst die Wege geebnet worden seien, wofür die Franzosen auf die Barrikaden stiegen. Umsturz und Gewalt zu verallgemeinern oder gar als Handlungsmuster zu propagieren, sahen sie daher wenig Anlaß. Den in 'Rückständigkeit' gefangenen Franzosen die Revolution, den Deutschen dagegen die kontinuierliche Reform, so lautete allenthalben die Devise: nach dem Königsmord von 1793, dem jakobinischen Terror und dem Wüten der Guillotine nachdrücklicher denn je. In den Kreisen des deutschen Frühliberalismus wollte man beides: bewahren und verändern, die organische Verbindung des Alten mit dem Neuen, die Versöhnung von Macht und Geist, behutsame Fortentwicklung überlieferter Traditionen und Eigenheiten, Kooperation zwischen Fürst und Bürger. Als Ideale galten Kompromiß und friedliche Verständigung, als Ziele nationale Einheit und konstitutionelle Monarchie. Verfassungen sollten Herrschaft begrenzen und mit dem Volkswillen in Einklang bringen, die Menschen von wirtschaftlichen Fesseln, von ständischen und partikularen Zwischengewalten befreien, individuellen Entfaltungsdrang, Grundrechte, Partizipation und Öffentlichkeit sichern. Diese Erwartungen wurden zwar 1848/49 enttäuscht, kennzeichnend für die Horizonte des freisinnigen Bürgertums aber blieb, was 1875 der Nationalökonom und Kathedersozialist Gustav Schmoller als Antithese zu Marx formulierte: „Der ganze Fortschritt der Geschichte besteht darin, an die Stelle der Revolution die Reform zu setzen.“

Nicht wie anfangs abstrakt durch Literaten und Journale, sondern hautnah und konkret wurden die Deutschen mit der Französischen Revolution erst durch Napoleon konfrontiert: jenen Emporkömmling und General aus Korsika, der nach dem Putsch von 1799 die Revolution unverzüglich für beendet erklärte, sie zähmte und beerbte; der bei einem Minimum an revolutionärer Kontinuität ein Maximum an bürgerlicher Sekurität verhiess, die Ergebnisse der gesellschaftlichen Umwälzungen bestätigte, durch Krieg und kontinentalen Imperialismus machtpolitisch zu konsolidieren suchte. Mit ihm wurde, notierte 1850 der Sozialwissenschaftler Lorenz von Stein, die „soziale Revolution“ in Frankreich abgeschlossen und die „soziale Umgestaltung Europas“ eingeleitet. Napoleon war es, der das seltsam anachronistische „Heilige Römische Reich“ zertrümmerte, die süd- und mitteldeutschen Staaten im „Rheinbund“ seinem Protektorat unterwarf. Er besiegte Preußen, dessen Gewicht er durch Reduzierung auf die östlichen Kernprovinzen beträchtlich verminderte und schuf mit den Großherzogtümern Frankfurt und Berg sowie dem Königreich Westphalen, zusammengewürfelt aus Hessen-Kassel, Braunschweig, den westelbischen Gebieten Preußens und Teilen Hannovers, sogenannte „Modellstaaten“, in Wirklichkeit jedoch Satellitenstaaten, die als militärisches Glacis und Objekte wirtschaftlicher Ausbeutung fungierten, zugleich aber als weithin sichtbare Verkörperung der neuen Zeit auf das übrige Deutschland abstrahlen und „moralische Eroberungen“ machen sollten.

In Anpassung und Assimilation an das französische Vorbild wurden die Verwaltungen umorganisiert und vereinheitlicht. Die Einführung des „Code Napoléon“, des Zivilgesetzbuches, versprach, die Bedürfnisse und Eigentumsinteressen einer freilich erst entstehenden und lange noch in den Windeln liegenden bürgerlichen Gesellschaft zu fördern. Für das Königreich Westphalen wurde eine Verfassung ausgearbeitet und am 15. November 1807 in Fontainebleau verkündet. Sie erklärte das soeben aus der Taufe gehobene Kunstgebilde zur erblichen Monarchie, gab ihr eine Volksvertretung, deren Wahl nach Besitzkriterien erfolgte, hob Standesunterschiede und korporative Privilegien, feudale Lasten und Bindungen auf, gewährte Rechtsgleichheit, in deren Genuß ausdrücklich auch die

Juden kamen, Unabhängigkeit der Justiz, Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverfahren. „Ihr Volk“, legte Napoleon seinem Bruder und König Jérôme ans Herz, „muß sich einer Freiheit, einer Gleichheit, eines Wohlstandes erfreuen, die den übrigen Völkern Deutschlands unbekannt sind.“

Die Prinzipien eines frühliberalen Rechtsstaates, die damit proklamiert wurden, blieben allerdings weitgehend Papier, Rhetorik und Propaganda. Die Menschen erlebten das neue System weniger als Wohltat denn als Unterdrückung, Ausplünderung und Fremdherrschaft. „Das üppige, schamlose Treiben am westphälischen Hofe“, so faßte im Frühjahr 1810 der Schriftsteller Varnhagen von Ense die Eindrücke eines kurzen Besuchs in Kassel zusammen, „war in vollem Schwange, teils vor Augen sichtbar, teils von aller Leute Mund zu hören. Mit einigen ehrenvollen Ausnahmen war hier das schlechteste französische Gesindel zusammengeflossen und suchte mit allen Mitteln sich geltend zu machen, sich emporzuarbeiten.“ Schenkungen an Generäle und Beamte aus dem Fonds der Domänen, die den napoleonischen Neu- und Verdienstadel alimentierten, unterminierten die Finanzen; innere Reformen, insbesondere die Befreiung der Bauern, versandeten. Kapitalien flossen ab nach Frankreich, die Steuern und Dienste, die man den Untertanen aufbürdete, waren ebenso drückend wie die Konskriptionen, die fortwährenden Aushebungen von Soldaten für die „Grande Armée“. Die gegen England verhängte Kontinentalsperre bewirkte ein übriges, um den wirtschaftlichen Verfall zu beschleunigen, die Ressourcen des Königreichs aufzuzehren und dessen Kassen in den Ruin zu treiben. 1813, als sich die westphälische Herrlichkeit dem Ende zuneigte, rührte daher niemand einen Finger für die ungeliebten Machthaber. Spottlieder besangen deren Flucht und begrüßten die Befreier der antinapoleonischen Koalition: „Fort ist alles Lumpenpack“, lauteten die Schlußverse aus einem der vielen umlaufenden Pasquills, „seid willkommen, seid uns teuer, Preuße, Russe und Kosack. Aus des Nordens kalten Zonen bringt ihr Treu und Redlichkeit, baut sie auf, die alten Throne, die des Fremdlings Stolz entweiht.“

Der Wiener Kongreß, der sich der Hinterlassenschaft des besiegten und verbannten Napoleon annahm, markierte den Beginn einer langen Epoche der Restauration, in der eine Politik der konservativen, antirevolutionären Stabilisierung dominierte. Die souveränen Staaten und Städte Deutschlands schlossen sich zu einer unauflöslchen, im ganzen aber nur locker gefügten Föderation zusammen, dem Deutschen Bund. Dessen Charta, die im Juni 1815 verabschiedete Bundesakte, sah in Artikel 13 für sämtliche Bundesstaaten „landständische Verfassungen“ vor, was freilich weit hinter die Erwartungen des liberalen Bürgertums zurückfiel. Eingelöst wurde das Versprechen weder in Österreich und Preußen, den beiden Hegemonialmächten des Bundes, noch in Hessen-Kassel, das als Kurfürstentum restituiert worden war. Hier gab es zwar ein gewisses Maß an verwaltungstechnischer Modernisierung, ansonsten jedoch prägten innere Stagnation, strukturelle Heterogenität und ökonomische Rückständigkeit, rigorose Zensur und Überwachungsmaßnahmen das Bild. Mit Wilhelm I., Wilhelm II. und Friedrich Wilhelm I. herrschten charakterschwache und engherzige Monarchen, die - verstrickt in Mätressenwirtschaft, Mesallianzen und Familienzweist - in der Bevölkerung quer durch alle Schichten nur wenig Rückhalt besaßen, in Denken und Handeln einen ebenso starren wie hochfahrend absolutistischen, dem Geist der Zeit und den Belangen der Untertanen zuwiderlaufenden Stil pflegten. Kurhessen im ersten Jahrzehnt der nachnapoleonischen Ära war, so das Urteil des Marburger Historikers Hellmut Seier, ein „Staat ohne Landtag, ohne Parteien und Selbstorganisation, ohne politische Öffentlichkeit und fast ohne Presse.“

Gegen Ende der 20er Jahre spitzte sich die Lage dramatisch zu. Handel und Gewerbe klagten über Rohstoffmangel und Absatznot. Drückende Steuerlasten, schlechte Ernten und Teuerung, Arbeitslosigkeit und Massenarmut waren Symptome einer tiefen, alles überschattenden Krise. Da das Regime die Dinge treiben ließ, kam es im Sommer 1830, ausgelöst durch Nachrichten von der Pariser Juli-revolution, zur eruptiven Entladung der aufgestauten Spannungen. Eine Welle von Tumulten und Ausschreitungen schwappte über das Land, die den Kurfürsten zu Konzessionen nötigten und das Spiel der Opposition erleichterten. Um der von Bauern und städti-

schen Unterschichten getragenen Protestbewegung den Boden zu entziehen, wurden im September die Landstände einberufen, die nach bemerkenswert zügigen Beratungen eine Verfassung verabschiedeten. Die Erwartungen, die sich damit verknüpften, zielten auf Umwandlung der Untertanen- in eine Bürgergesellschaft, auf einvernehmliches Miteinander von Regent, Regierung und Volksvertretung im Rahmen einer konstitutionellen Monarchie. Legitimiert durch universelle Prinzipien der Vernunft, war Verfassungspolitik im Horizont ihrer Protagonisten nichts anderes als Ausdruck und Garant einer antirevolutionären Vereinbarungspolitik, die den friedlichen Ausgleich widerstreitender Interessen, organische Entwicklung und kontinuierliche Beförderung des allgemeinen Wohls versprach.

Die Verfassung, die Wilhelm II. am 5. Januar 1831 in Kraft setzte, sollte, wie es in der Präambel hieß, ein „Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Untertanen“ sein. Im Urteil der Zeitgenossen stieß sie überwiegend auf positive Resonanz. Karl Marx, der sich dazu 1859 im Rückblick äußerte, sah in ihr das „liberalste Grundgesetz“, das „je in Europa“ verkündet worden sei: „Es gibt keine andere Verfassung“, konstatierte er, „die die Exekutive in so engen Grenzen hält, die Verwaltung so abhängig macht von der Legislative und der Justiz eine so weitgehende Kontrolle anvertraut.“ Innerhalb weniger Monate, so mochte es scheinen, hatte sich Hessen-Kassel aus einer Position des Nachzüglers in die vorderste Front des politischen Fortschritts katapultiert. Die Praxis der kommenden Jahre sollte diesen Eindruck zwar erheblich relativieren, aber die Verfassungsurkunde von 1831 gehörte zweifellos zu den originären und ambitionierten Dokumenten eines zeitgemäß moderaten Konstitutionalismus.

Im Einklang mit den Theorien des vormärzlichen Liberalismus gewährte und verbürgte sie einen Kernbestand an individuellen Freiheitsrechten: Freiheit der Person und des Eigentums, Gleichheit vor dem Gesetz, freie Berufswahl und freier Zugang zu den öffentlichen Ämtern, Glaubens-, Meinungs- und Pressefreiheit, nicht jedoch Vereins- und Versammlungsfreiheit. Abgestützt und komplementär ergänzt wurde dieser Katalog durch Eidesleistung des Landesherrn und der männlichen Staatsangehörigen. Die Trennung von Justiz und Verwaltung stellte das Rechtswesen auf ein solides, zukunftssträchtiges Fundament; Gemeinden und Städte soll-

ten ebenso reformiert werden wie die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Bestehende Handels- und Gewerbermanipole wurden abgeschafft, die Leibeigenschaft wurde endgültig und unwiderruflich aufgehoben, Frondienste und Feudallasten konnten abgelöst werden. Selbst die Bürgergarden, die sich in den Tagen der revolutionären Unruhen formiert hatten und machtpolitisch ein neuralgischer, die monarchische Kommandogewalt berührender Faktor waren, wurden neben der Armee als dauerhafte Einrichtungen zur Sicherung der „inneren Ruhe und Ordnung“ anerkannt.

Abweichend vom Modell der frühkonstitutionellen Staaten Süddeutschlands, hatte man sich für das Ein-Kammer-System entschieden. In Kassel gab es daher keine privilegierte, mit Vetorecht ausgestattete Adelskurie. Daß hier Aristokraten, Bürger und Bauern bunt gemischt im selben Saal saßen, bot jedenfalls ein ungewöhnliches, von Beobachtern auch so empfundenes Bild. Von den 53 Sitzen des Landtags, der Ständeversammlung, entfielen 21 auf Vertreter der Dynastie, der Standesherrn, der althessischen und Schaumburger Ritterschaft, um nur diese zu nennen. Das war gewissermaßen das traditionelle, das korporative Element. Die restlichen 32 Deputierten wurden zu gleichen Teilen in den Landgemeinden und Städten gewählt. Das mehrfach gestufte und relativ komplizierte Wahlrecht war indirekt, an Besitz-, Vermögens- und Altersqualifikationen gebunden, zudem, wie damals üblich, allein den Männern vorbehalten. Aktiv wahlberechtigt waren ca. 11. Prozent der Einwohner, passiv wahlberechtigt dürften ungefähr zwei Prozent gewesen sein. Wegen der lückenhaften Datenbasis sind dies allerdings große Schätzwerte. Die Wahlbeteiligung war niedrig, nur in Kassel und einigen anderen Orten überschritt sie die Marke von 50 Prozent. Unter den Abgeordneten dominierten Staats- und Kommunalbedienstete, Landwirte, Gutsherren und Advokaten. Unterrepräsentiert blieben Handwerk und Gewerbe, gänzlich ausgeschlossen die unter- und kleinbürgerlichen Schichten, mithin diejenigen, die 1830 mit ihren Protestaktionen Dienste als parlamentarische Geburtshelfer geleistet hatten.

Gemeinsam mit dem Kurfürsten und dem Staatsministerium übte die Ständeversammlung die Gesetzgebung aus. Sie hatte ein für die damaligen Verhältnisse einzigartiges Initiativrecht, bewilligte die Steuern und das Budget. Zwischen den Sitzungsperioden sorgte ein eigens eingerichteter Ausschuß für Kontinuität und verfassungs-

konforme Verfahren. Die Hürde für Verfassungsänderungen war hoch, sie bedurften der Einstimmigkeit bzw. der Dreiviertelmehrheit in zwei aufeinanderfolgenden Landtagen. Das Institut der „Ministerverantwortlichkeit“ unterwarf die Regierung der legislativen Kontrolle: ein theoretisch scharfes, praktisch jedoch meistens stumpfes Instrument. Denn die Minister wurden weder gewählt, noch waren sie von parlamentarischen Vertrauensvoten abhängig. Nur wenn sie gegen die Verfassung verstießen, konnte Klage vor dem Oberappellationsgericht erhoben werden, die in begründeten Fällen die Entfernung aus dem Amt nach sich zog. Ähnliches galt für die Beamten, über die allerdings die ordentlichen Gerichte zu befinden hatten. Den landständischen Kompetenzen direkt gegenüber standen die des Monarchen, dessen Person der Paragraph 10 für „heilig und unverletzlich“ erklärte. In seinen Händen ruhten die auswärtige Politik und die innerstaatliche Exekutive. Er ernannte die Minister, berief den Landtag ein, war befugt, ihn aufzulösen oder zu vertagen. Mit dem militärischen Oberbefehl und dem Notverordnungsrecht verfügte er über weitere Eingriffsmöglichkeiten, die ihn zum 'natürlichen' Gegenpol, sofern er wollte, auch zum aktiven Widersacher des Parlaments machten.

Wer dabei die Oberhand gewinnen würde, war eine offene Frage. Nur einer glaubte es schon damals besser zu wissen. In Kassel, notierte Ende Januar 1831 der Publizist Ludwig Börne, „sind die Rechte zwischen Regierung und Volk so geteilt, wie jener Jude mit einem dummen Bauern des Gebrauch eines gemeinschaftlich gemieteten Pferdes teilte: 'Eine Stunde reite ich und du gehst, die andere Stunde gehst du und ich reite.'“ So eindrücklich diese Diagnose formuliert war, so sehr verkannte sie den Charakter und die Chancen des Herrschaftskompromisses, der die Balance suchte zwischen den Mächten der Tradition und den Prärogativen der Krone einerseits, den bürgerlich-liberalen Sicherheits- und Partizipationsbedürfnissen andererseits. Der in der Verfassung verankerte Dualismus wies allerdings eine gewisse Schiefelage auf, und es zeigte sich rasch, daß der Hof am längeren Hebel saß. Das monarchische Prinzip war zwar geschwächt und konstitutionell gebändigt, wirklich zur Disposition gestellt aber wurde es nicht. Daher kam der Haltung des Staatsoberhauptes entscheidende Bedeutung zu. Hier war freilich wenig Anlaß für Zuversicht. „Der Kurfürst“, so im Oktober 1830 Wilhelm Grimm an seinen Bruder Jacob, „gesteht

Kurhessische Landtags-Verhandlungen.

1848.

April.

Nr. 46.

Inhalt. Sechs und vierzigste öffentliche Sitzung der Ständeversammlung vom 10. April 1848. I. Die in der vergangenen Nacht stattgehabten Excesse der Garde-du-Corps Hr. II. Gröfzung des Ministeriums des Innern deshalb, sowie Ankündigung der Vorlage des Wahlgesetzes für die National-Vertretung, des Bildungsgesetzes und des Gesetzes über die Auseinandersetzung der Lehen, Meier- und sonstigen gutverrichteten Verhältnisse. III. Uebergabe dieser Entwürfe. IV. Ueberweisung des Gesetz-Entwurfs, die Auseinandersetzung der Lehen, Meierei u. Verhältnisse an einen besonderen Ausschuss, sowie eines deshalbigen Antrags des Hrn. v. Troit II. V. Wahl des Ausschusses zur Begutachtung des Entwurfs. VI. Ueberweisung des Gesetz-Entwurfs, den Antrag des Hrn. v. Troit II. V. Wahl des Ausschusses zur Begutachtung des Entwurfs. VII. Bericht und Disposition über den Gesetz-Entwurf, die Wahl der National-Vertreter betreffend. VIII. Wahl des permanenten Ausschusses betr. IX. Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs, das Verbot der Ausfuhr von Pferden betreffend.

Sechs und vierzigste öffentliche Sitzung der Stände- Versammlung.

Kassel, am 10. April 1848.

In Gegenwart des Hrn. Landtagskommissars und der Stände-Mitglieder, mit Ausnahme der Herren v. Bulltar I., Jordan, Lehner, Raup, v. Ochs, Pfeiffer und Croyl.

Der Hr. Präsident eröffnete die heutige Sitzung mit folgender Ansprache: Meine Herren! Die so betrübenden Vorgänge der vergangenen Nacht, von denen wir sämmtlich Zeuge gewesen sind, haben mich veranlaßt, Sie zu ersuchen, sich hier zu versammeln. Diese Vorgänge, sowie die Veranlassung dazu sind nur zu betrübend, jedoch so äußerst wichtig, besonders wegen der möglichen Rückwirkung, die sie noch haben können, daß ich es für eine dringende Pflicht der Ständeversammlung halte, sich der Angelegenheit auf das wärmste anzuwenden. Ich erlaube mir den Vorschlag, daß die hohe Ständeversammlung aus ihrer Mitte einen Ausschuss wähle, um sich über die Wege zu berathen, welche die Ständeversammlung jetzt einzuschlagen habe. Ferner erlaube ich mir, da ich die Zeit für zu kostbar halte, als sie mit einer Wahl auszufüllen, von meinem Rechte als Präsident Gebrauch zu machen, und den Herren einige Mitglieder für jenen Ausschuss vorzuschlagen, nämlich die Herren von Walz, Bergl, Enkel, Schwarzenberg und Knobel.

Die Ständeversammlung stimmte diesen Vorschläge bei, sowie dem weiteren, versammelt zu bleiben, bis der alsbald zusammentretende Ausschuss seinen Bericht erstatten werde.

Hr. Wiesner. Gewiß wird die Ruhe alsbald hergestellt sein, wenn es Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten gefallen sollte, die Garde-du-Corps aufzulösen.

Der Hr. Landtagskommissar Dussling. Es ist mir so eben der Auftrag gemorden, in Abwesenheit des Landtagskommissars, Hrn. Regierungsraths Wippermann, dessen Stelle zu vertreten. Die Zeit war zu kurz, um mich zu instruiren, und über die beklagenswerthen Vorfälle, die wir erlebt haben, Auskunft geben zu können. Nur so viel kann ich versichern, daß das Ministerium mit den Maßregeln, welche zur Beruhigung dienen, sich beschäftigt und daß ich in aller Kürze darüber nähere Auskunft zu ertheilen im Stande sein werde. Die Mitglieder des gewählten Ausschusses entfernen sich aus der Versammlung.

Als dieselben nach einer kurzen Pause wieder eintraten, erstattete Hr. Schwarzenberg Namens dieses Ausschusses folgenden Vortrag: Die Kürze der Zeit hat es nicht zugelassen, einen schriftlichen Bericht abzufassen, daher ich denselben mündlich vorzutragen muß. Als die entfernte Veranlassung der im Volk noch herrschenden großen Aufregung glaubt der Ausschuss bezeichnen zu müssen, daß Sr. Königl. Hoheit der Kurfürst nicht alle bisherigen Rathgeber von sich entfernt habe, welche des Vertrauens des Volkes entbehren. Die nächste Veranlassung sind aber die bekannten beklagenswerthen Antriebe, indem Mehrere von der Garde-du-Corps, dem Vernehmen nach sollen auch zwei Offiziere derselben gegen gewesen sein, gegen das Volk und gegen die zu dessen Schutz bewaffnete Bürgergarde sich Angriffe erlaubt haben. Die Ungeheuerlichkeit eines solchen Verfahrens wird in allen Fällen nicht bezweifelt werden können, da bekanntlich das Einschreiten des Militärs nicht eher stattfinden kann, als bis die Bürgergarde außer Stande ist, die Ruhe wieder herzustellen. Der Ausschuss ist überzeugt, daß die Aufregung im Volk den höchsten Grad erreicht hat, und daß es daher höchst nothwendig ist, Maßregeln zu ergreifen, um die vorherrschende Stimmung zu beschwichtigen und das Volk

Ausschnitt aus den
Kurhessischen Landtags-
Verhandlungen, April 1848
(LWV-Archiv)

nur erst dann etwas zu, wenn er bedrängt wird, gibt nichts mit gutem Willen und hat sichtlich die Neigung, sobald es nur möglich ist, das Ruder ganz umzudrehen.“ Weder Wilhelm II. noch sein Mitregent und Nachfolger Friedrich Wilhelm mochten sich als 'Hüter der Verfassung' sehen: in der Rolle einer moderierenden, die Interessen ausgleichenden Kraft. Im Blick auf Auslegung und Handhabung blieb die Verfassung ein Zankapfel. Aus einem sorgsam gefügten System der Gewichte und Gegengewichte wurde binnen kurzem ein System wechselseitiger Blockaden, aus dem Verfassungsstaat ein Staat des permanenten Verfassungskonflikts.

Die Verhandlungen der Ständeversammlung waren in der Regel öffentlich und stießen anfangs auf regen Zuspruch des Publikums. „Der Andrang“, seufzte im Juni 1831 der Komponist Louis Spohr, „ist ungeheuer groß, und man kann von Glück sagen, wenn man alle Wochen einmal eine Eintrittskarte erhält.“ Die Leute pilgerten in den Landtag, getrieben vom Bedürfnis nach Informationen aus erster Hand, bisweilen wohl auch von bloßer Schau- und Sensationslust. Auf jeden Fall aber verband sich das parlamentarische Leben rasch mit den Salons und Debattierklubs der Kasseler Gesellschaft. Charakteristisch für die damaligen Verhältnisse war, daß weder Parteien und Fraktionen noch fest organisierte politische Fronten existierten. Aus konkurrierenden Positionen und Perspektiven erwuchs jedoch ein gewisses Maß an Lagerbildung. Neben der gouvernementalen gab es eine teils gemäßigt, teils entschieden liberale Richtung. Im Bewußtsein der Zeit verkörperte die eine Tendenzen der Beharrung und des legitimistischen Widerstands, die andere den Willen zu Fortschritt, Wandel und Modernität.

Zwischen diesen Polen bewegten sich die Beratungen der Kammer, die unverzüglich an die Arbeit ging, um ihrem Auftrag nachzukommen und von der Verfassung aufgegebenen Regelungen zu treffen. Dazu gehörte das Gesetz über die Bürgergarden, das für die ländliche Bevölkerung bedeutsame Ablösungs- und damit zusammenhängend das Landeskreditkassengesetz, die Städte- und Gemeindeordnung sowie das Israelitengesetz, das trotz seiner Defizite die Rechtsstellung der Juden verbesserte und deren Emanzipation voranbrachte. Ein ebenso nötiges Pressegesetz indessen scheiterte. Während der legislatorische Prozeß zunächst von den Erwartungen und Stimmungen des Aufbruchs profitierte, begann sich 1832 das Blatt zu wenden. Eine zentrale Rolle spielte dabei der an

die Spitze des Innen- und Justizressorts berufene Ludwig Hassenpflug: ein robuster Konservativer und Konfliktminister par Exzellenz. Als am 22. November 1836 das Ständehaus eingeweiht wurde, sah sich die liberale Kammermehrheit bereits in die Defensive gedrängt. Das öffentliche Interesse war spürbar abgeflaut, und der eigens errichtete Parlamentsbau beherbergte einen Parlamentarismus, der nur noch ein Schatten seiner selbst war: durch fortwährende Querelen ausgezehrt, von der Regierung gebremst und autoritär gezähmt. Deutlicher als zuvor machte sich das Kompetenzgefälle zwischen fürstlichem Souverän und Landtag bemerkbar. Dessen reformerische Energien hatten sich erschöpft, und die kommenden Jahre sollten zeigen, daß das seiner vitalen Impulse beraubte, zum Formelkompromiß geronnene konstitutionelle System nicht minder krisenanfällig war als das vorkonstitutionelle.

Die Revolution von 1848 folgte in mancher Hinsicht dem Muster ihrer Vorläuferin von 1830. Wiederum lieferte Frankreich den Zündfunken, der die allenthalben von Reformstau, Unzufriedenheit und wirtschaftlichen Nöten geprägten Verhältnisse zur Explosion brachte. Abermals formierte sich eine landesweite, von Tumulten und Petitionen begleitete militante Protestbewegung, die dem Kurfürsten binnen weniger Tage beträchtliche Zugeständnisse abtrotzte, und ähnlich wie 1830 waren die Repräsentanten des bürgerlichen Liberalismus bestrebt, die elementare Volksrevolution für ihre Zwecke zu nutzen, ihr aber doch die Zähne zu ziehen, sie zu institutionalisieren und einzudämmen, auf die Bahn der Vereinbarung und des Ausgleichs zu lenken. „Wir wollen uns selbst regieren wie andere freie Völker auch, z.B. die Nordamerikaner, zu denen viele Mut- oder Brotlose von uns auswandern“, hatte Anfang März, noch vor dem Ausbrechen der Unruhen ein in Kassel zirkulierendes Flugblatt gefordert. Das klang nach Demokratie, zielte auf Entmachtung des Hofes und der traditionellen Eliten, womöglich gar auf die Errichtung einer Republik. Von derartigen Maximen ließen sich jedoch nur wenige leiten. Denn die Mehrheit der damals Verantwortlichen wollte die konstitutionelle Monarchie keineswegs über Bord werfen, sondern weiterentwickeln, die Beziehungen zwischen Regent und Volksvertretung auf ein tragfähiges Fundament stellen und den Parlamentarismus aus seiner Erstarrung lösen. Richtpunkt war und blieb die Verfassung von 1831, die mit Leben zu füllen sich nun ernsthafte und, wie es schien, zukunftssträchtige Chancen eröffneten.

Bereits am 7. März hob Friedrich Wilhelm I. die Zensur auf, vier Tage später versprach er Presse-, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Amnestie für die seit 1830 begangenen politischen Straftaten und wichtiger noch: in die Regierungsämter nur solche Männer zu berufen, die „das Vertrauen des Volkes genießen“. Daraus resultierte ein bis dahin unbekanntes Maß an Kooperation zwischen Ministerium und Parlament, das bis zum Landtagsabschied im Oktober 1848 ein umfangreiches Programm abwickelte und die Absichtserklärungen der Märzproklamationen in Gesetzesform goß, darüber hinaus seine Mitwirkung bei der Besetzung des Oberappellationsgerichts sicherte, Geschworenengerichte und die obli-

gatorische Zivilehe einführt, die örtliche Polizeigewalt den Kommunen überantwortete und feudale Relikte wie das grundherrliche Jagdrecht beseitigte. Die Ausübung der militärischen Kommandogewalt wurde an die Gegenzeichnung des Kriegsministers gebunden, ansonsten jedoch blieben die monarchischen Prärogativen unangetastet. Versuche, die exekutive Autonomie einzuschränken, scheiterten. Die Ministerverantwortlichkeit über die geltenden Grenzen hinweg auszuweiten, fand ebenso wenig eine Mehrheit wie der Wunsch, im Gesetzgebungsverfahren das absolute Veto der Krone in ein bloß suspensives zu verwandeln: mit der Konsequenz, daß auch unter der neuen, von der Revolution erzwungenen Ordnung die Beziehungen zwischen Schloß und Ständehaus im Status einer prekären und jederzeit aufkündbaren Balance verharren.

Im Kern lief dies auf eine Politik der mittleren Linie hinaus, die trotz des Wandels viel Kontinuität verriet: ein Eindruck, den das am 4. April 1849 verkündete und in die Verfassung inkorporierte Wahlgesetz bestätigte. Es hob die Privilegien des Adels auf und dehnte das Wahlrecht auf die unterbürgerlichen Schichten aus. Wahlberechtigt waren fortan alle wirtschaftlich „selbständigen“ männlichen Staatsangehörigen vom 30. Lebensjahr an. Gewählt wurde in drei Kurien. Je 16 Abgeordnete entfielen auf die Städte, die Landbezirke sowie auf die „höchstbesteuerten“ Grundbesitzer und Gewerbetreibenden. An die Stelle altständischer traten damit plutokratische Elemente. Das Wahlrecht war weder geheim (die Stimmen wurden mündlich zu Protokoll gegeben) noch gleich, entsprach insofern dem Ideal einer egalitären Demokratie nicht. Das Votum von ungefähr 750 Höchstbesteuerten hatte dasselbe Gewicht wie das der 193.000 Städter bzw. das der 450.000 Landbewohner. Die auf Rückschneidung der revolutionären Errungenschaften bedachte Rechte wurde dadurch auf wenige Mandate reduziert, die liberale Bewegung gestärkt. Im Zuge der um sich greifenden Politisierungs- und Polarisierungstendenzen hatte sich diese jedoch in mehrere, teils leicht, teils deutlich voneinander abweichende Richtungen aufgefächert. Das schloß gemäßigt Konstitutionelle ebenso ein wie eine Minderheit von Radikalen, die auf Republik und entschiedene Veränderung der sozialen Strukturen setzten. Gestützt auf Vereine, Volkskomités und Presse, entfaltete sich ein relativ differenziertes, nach Konzeptionen und Perspektiven geschiedenes Spektrum: in den Konturen noch flüchtig, aber doch die Vorstufe dessen, was

sich während der kommenden Jahrzehnte als gegliedertes Parteiensystem ausbilden und verfestigen sollte.

Der Völker- und Verfassungsfrühling währte auch in Kassel nur kurz. Im Sommer 1849 hatte die von der Mehrheit des bürgerlichen Lagers ohnehin ungeliebte Revolution ihre Schwungkraft längst verloren. Kurhessen verstrickte sich lavierend in die Fragen der großen Politik, war zerrissen zwischen der Option für Preußen oder Österreich, den beiden Hegemonialmächten im Deutschen Bund. Ende Februar 1850 wurde mit der Entlassung des Märzministeriums und der Ernennung Hassenpflugs die Wende eingeleitet. Schon dessen Name war Programm und bürgte für eine antiliberale, restaurative Politik. Abermals brachen heftige Konflikte um Budget und Steuern auf, die rasch zur Staatskrise eskalierten. Um sie zu lösen, verhängte Friedrich Wilhelm den Belagerungszustand. Da das Offizierkorps in einem einzigartigen Akt der Insubordination unter Berufung auf seinen Verfassungseid fast geschlossen den Gehorsam verweigerte, drängte er beim Bund auf Intervention, die im November 1850 erfolgte. Bundeskommissare entwarfen eine neue Verfassung, die nach Billigung durch die Bundesversammlung am 13. April 1852 oktroyiert wurde, sich formal an die Charta von 1831 anlehnte, faktisch indes das damals Erreichte revidierte.

Im Einklang mit den reaktionären Strömungen der Zeit wurde nun ein Zwei-Kammer-System aus der Taufe gehoben: Die erste rekrutierte sich aus Angehörigen des Adels und des hohen Klerus, die zweite wurde auf der Basis eines dramatisch beschnittenen Wahlrechts zu je einem Drittel von Vertretern des größeren Grundbesitzes, der Städte und der Landgemeinden beschickt. Die Kammern büßten das Initiativrecht ein und hatten nur noch geringen Einfluß auf die Gestaltung der Staatsfinanzen. Die Möglichkeiten zur Ministeranklage wurden erschwert, die Bürgergarden beseitigt, und die Kompetenz, über Verfassungsstreitigkeiten zu entscheiden, ging vom Kasseler Oberappellationsgericht auf den Frankfurter Bundestag über. In der zweiten Kammer, die am 16. Juli 1852 zusammentrat, fehlte die demokratische Linke völlig, die liberale Mitte war beträchtlich geschrumpft. Aber selbst unter diesen oder gerade wegen dieser Bedingungen blieb die Verfassungsfrage auf der Tagesordnung, das Kurfürstentum bei verfassungspolitisch eingeschränkter Souveränität ein Spielball auswärtiger Interessen: Nicht aus eigener Einsicht des Monarchen, sondern auf preußischen

Druck kehrte es 1862 zum Grundgesetz von 1831 und zum Wahlrecht von 1849 zurück. Damit war man nach einer langen Periode der Irrungen und Wirrungen genau dort wieder angelangt, wo man drei Jahrzehnte zuvor hoffnungsvoll begonnen hatte.



Sitzung des Bezirkskommunallandtages Kassel, um 1900
(Fotografie LWV-Archiv, Fotosammlung)

Eine in die Zukunft, auf innere Stabilität gerichtete Politik erwuchs daraus allerdings nicht. Dazu hätte es der Zeit, anderer Konstellationen und einer energischen, einheitsstiftenden Führung bedurft. Die Okkupation und Annexion durch Preußen setzte 1866 den ruhmlosen Schlußpunkt. Kurhessen büßte seine Staatlichkeit ein und wurde als Regierungsbezirk Kassel in die 1868 geschaffene Provinz Hessen-Nassau eingefügt. Friedrich Wilhelm ging ins Exil; Kassel, bis dahin die Residenz einer deutschen Mittelmacht, mußte sich fortan mit der Rolle eines abhängigen, nur noch regional bedeutsamen Zentrums begnügen. Was folgte, war Nachgeschichte, die ihrerseits bei einem Minimum an Kontinuität eigene und neue Traditionen hervortrieb. Gleichsam das Symbol dafür war das Ständehaus, das seine Funktion als Ort des parlamentarischen Lebens behielt. Der Parlamentarismus, der sich nun entfaltete, war jedoch nicht der eines souveränen Gemeinwesens, sondern Ausdruck und Bestandteil bezirklicher Selbstverwaltung. Dies knüpfte an ältere korporative Überlieferungen an und bot den lokalen Eliten begrenzte Möglichkeiten der Mitwirkung. Im Kontext der preußischen Monarchie und des Kaiserreichs von 1871 aber war sie, so der Befund des Historikers Heinrich Heffter, kaum mehr als eine „bescheidene Ergänzung des Obrigkeitsstaates“: Aufs Ganze gesehen eine „politisch ziemlich harmlose“ Abschlagszahlung auf hessische Autonomiewünsche und die freiheitlichen Ideale der liberalen Bewegung, die Schritt für Schritt an Dynamik und Gestaltungskraft verlor.

Der durch Verordnung vom 20. September 1867 gegründete Bezirkskommunalverband wurde mit beträchtlichen Mitteln aus dem kurhessischen Staatsschatz ausgestattet und verfügte über eine relativ weitgehende Finanz- und Organisationshoheit. Die Aufgaben, die er zu erfüllen hatte, waren überörtlicher Natur, das heißt sie fielen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinden und Städte oder konnten von diesen allein nicht bewältigt werden. Sein Tätigkeitsfeld erstreckte sich demnach auf Straßenbau und Förderung der Landwirtschaft, auf Kredit- und Brandschutzwesen, auf Erziehungs- und Gesundheitsfürsorge, Irren-, Blinden- und Taubstummenanstalten, ferner auf Pflege des kulturellen Erbes, auf Denkmäler und Bibliotheken. Die Geschäfte leitete der Landesdirektor (seit 1901

Landeshauptmann), als parlamentarische Körperschaft fungierte der Kommunallandtag. Dessen Zusammensetzung entsprach zunächst der vormaligen Ständeversammlung und rekrutierte sich aus Vertretern der Höchstbesteuerten, der Städte und Landgemeinden. Dabei dominierten Adel, Landräte und Bürgermeister. Auf Grund der im Juni 1885 erlassenen Provinzial-Ordnung für Hessen-Nassau erfolgte dann die Wahl durch die Kreistage und die Bürger-Ausschüsse bzw. die Stadtverordneten-Versammlungen der kreisfreien Städte, die seit den späten 90er Jahren nach dem Drei-Klassen-Wahlrecht gewählt wurden. Änderungen brachte hier erst die Revolution im November 1918. Das Wahlrecht, nunmehr auf die Frauen ausgedehnt, wurde demokratisiert, die Selbstverwaltung für die bis dahin ferngehaltenen Schichten und Gruppen geöffnet, allerdings auch erheblich politisiert.

Nachdem die Nationalsozialisten den Bezirkskommunalverband im Zeichen von Gleichschaltung und Führerprinzip liquidiert hatten, begann im Jahr 1953 eine neue Ära. Den Rahmen dafür steckte das am 7. Mai verabschiedete „Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen“ ab. Dahinter verbarg sich die Notwendigkeit, das von der amerikanischen Besatzungsmacht neu gebildete Land Hessen strukturell zu vereineheitlichen. Drei Modelle standen zur Diskussion: das des ehemaligen Freistaats Hessen, das die Wahrnehmung überörtlicher Aufgaben der staatlichen Administration überantwortet hatte, sodann das der preußischen Provinz Hessen-Nassau und schließlich von beiden abweichend das Projekt, die Mittelstufe der Verwaltung insgesamt zu kommunalisieren. Das Ergebnis der Beratungen war ein Kompromiß. Die Bezirkskommunalverbände Kassel und Wiesbaden wurden aufgelöst. Ein Teil ihrer Aufgaben ging auf den Staat über, der andere, auf die Förderung der Volkswohlfahrt zielende wurde dem Landeswohlfahrtsverband übertragen, der sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts um die Ausgestaltung der sozialen Infrastruktur kümmert und in diesem Bereich für bürgernahes Verwaltungshandeln sorgt. Das Ständehaus erfuhr damit zum dritten Mal in seiner Geschichte einen funktionalen Wandel: nach Ständeversammlung und Kommunallandtag beherbergt es seit nunmehr vier Jahrzehnten das durch die Stadtverordneten der kreisfreien Städte und die Kreistagsabgeordneten gewählte hessische Sozialparlament.

Literatur- und Quellenhinweise

Bullik, Manfred: Staat und Gesellschaft im kurhessischen Vormärz. Wahlrecht, Wahlen und öffentliche Meinung in Kurhessen 1830-1848, Köln/Wien 1972.

150 Jahre Ständehaus. Parlamentarische Tradition in Hessen. Selbstverwaltung im Kommunalverband. Eine Ausstellung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel 1986.

Grothe, Ewald und Hellmut Seier (Bearb.): Akten und Briefe aus den Anfängen der kurhessischen Verfassungszeit 1830-1937, Marburg 1992.

Grothe, Ewald: Verfassungsgebung und Verfassungskonflikt. Das Kurfürstentum Hessen in der ersten Ära Hassenpflug 1830-1837, Berlin 1996.

Heffter, Heinrich: Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert. Geschichte der Ideen und Institutionen, Stuttgart 1950.

Kurhessens Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 nebst den 1848 und 1849 eingetretenen Änderungen derselben, gegenübergestellt der Verfassungs-Urkunde vom 13. April 1852, Cassel 1852.

Losch, Philipp: Geschichte des Kurfürstentums Hessen 1803 bis 1866, Marburg 1922.

Nathusius, Ulrich und Hellmut Seier (Bearb.): Akten und Dokumente zur kurhessischen Parlaments- und Verfassungsgeschichte 1848-1866, Marburg 1987.

Siemann, Wolfram: Die deutsche Revolution von 1848/49, Frankfurt 1985.

Ders.: Gesellschaft im Aufbruch. Deutschland 1849-1871, Frankfurt 1990.



Cassel

Ständehaus

ISBN

3-89203-039-1